

Vereinbarung

über das
Eichenwaldreservat Stutzgänter,
 Gemeinde Siglistorf

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Siglistorf, vertreten durch den
 Gemeinderat Siglistorf

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:10'000, datiert vom 7. Januar 2010

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Perimeter	Schutzstatus ¹	Naturschutz-kategorie	Fläche (in ha)
Siglistorf	477	Stutzgänter	671 900 / 265 900	Kern-perimeter	teilweise NkBW, teilweise Nupla	Eichenwald-reservat	35.2 ha
Siglistorf	525, 324	Wachthüsli	671 590 / 266 900	Kern-perimeter	teilweise NkBW, teilweise Nupla	Eichenwald-reservat	1.3 ha
Siglistorf	477, 504	Stutzgänter / Tüfenen	672 000 / 267 250	Verjüngungs-perimeter	teilweise NkBW, teilweise Nupla	Eichenwald-reservat	32.2 ha
Total							68.7 ha

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Nupla: Besonderer Waldstandort

2. Ziel

Eichen- und totholzreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Kennart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Gebiet Stutzgänter in der Gemeinde Siglistorf soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden. Sehr langfristig soll der gesamte Perimeter aus Eichenwald (Anteil Eichen über 30 %) in verschiedenen Entwicklungsstufen bestehen.

Mit einem Verzicht auf die Nutzung der vorhandenen, grossen und alten Eichen im Kernperimeter, der konsequenten Förderung der Eichen bei Durchforstungseingriffen sowie der Neubegründung und Pflege eichenreicher Jungwaldbestände soll innert 50 Jahren auf 54 %

des Gesamtperimeters ein Laubmischwald mit einem Eichenanteil von mindestens 30 % aufgebaut werden.

Langfristig wird im Eichenwaldreservat eine nachhaltige Eichenwirtschaft angestrebt. Die Förderung der Eiche berücksichtigt daher neben den ökologischen Zielen auch wirtschaftliche Aspekte (Wertholzerzeugung).

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht im Kernperimeter

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, zur Sicherung eines eichenreichen, für den Mittelspecht geeigneten Laubmischwalds im Kernperimeter alle alten Eichen stehen zu lassen. Im Rahmen von Durchforstungen können einzelne Eichen gefällt werden, falls dies der Förderung einer anderen Eiche dient. Schlechte Qualitäten sollen dabei als Totholz im Bestand verbleiben. Die guten Qualitäten dürfen genutzt werden.

Die Fläche der eichenreichen Bestände der Dimensionen Baumholz 2 und 3 darf im Kernperimeter nicht abnehmen.

Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt. Die Waldeigentümerin sorgt durch Nutzungsverzicht und andere Massnahmen für den geforderten Totholzvorrat.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2. Eichenförderung im Verjüngungsperimeter

Die Waldeigentümerin richtet ihre Waldbewirtschaftung im Verjüngungsperimeter für die Dauer von 50 Jahren speziell auf die Förderung der Eiche aus. Bei Pflegeeingriffen im Jungwald und bei Durchforstungen werden die vorhandenen Eichen bevorzugt und konsequent gefördert.

Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im Verjüngungsperimeter 21 ha Jungwuchs mit einem Eichenanteil von mindestens 30 % begründet werden. Begründung und Pflege der Eichenjungwaldbestände werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

3.3. Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem, stehendem und liegendem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

3.4. Beschränkung des Nadelholzanteils und des Exotenanbaus

Im Eichenwaldreservat sollen weiterhin eichenreiche Laubmischwälder vorherrschen. Ab sofort wird der Nadelholzanteil in Pflanzungen auf maximal 20 % beschränkt. In Naturverjüngungsflächen wird im Rahmen von Pflegeeingriffen der Nadelholzanteil konsequent reduziert und auf das langfristige Ziel von < 20 % ausgerichtet.

Die Waldföhre als standortgemässe Baumart wird nicht beim Nadelholzanteil eingerechnet.

Auf den Anbau von Exoten wie Douglasie und Lärche wird im ganzen Perimeter verzichtet. Natürlich auftretende Lärchen werden auf ihnen zusagenden Standorten eingesprengt toleriert, solange sie die übergeordneten Ziele nicht gefährden.

Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5. Kontrolle

Die Waldeigentümerin erstattet über die unter 3.1 bis 3.4 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2014, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet jeweils eine Vollkluppierung der Eichen sowie eine Erhebung der Mittelspechtvorkommen.

3.6. Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Ortsbürgergemeinde Siglistorf für den langfristigen Nutzungsverzicht von Eichen im Kernperimeter einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton trägt die Kosten von Vollkluppierung und Mittelspechterhebung gemäss Ziffer 3.5.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wurde durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 2010 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2059 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Vereinbarung über die Ausscheidung einer Altholzinsel (Gebiet Holibuch) vom 1. Januar 2000 wird aufgelöst. Die Fläche ist im Eichenwaldreservat Stutzgänter integriert. Bei der Berechnung des Beitrags an den Nutzungsverzicht wurden die Abmachungen der erwähnten Vereinbarung berücksichtigt.

6.2.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

6.3.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.4.

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.5.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.6.

Der beiliegende Plan M 1:10'000, datiert vom 7. Januar 2010 und die waldbauliche Planung (Kaufmann + Bader GmbH) vom 19. November 2009 sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Siglistorf, ...1.8. JUNI...2010

Ortsbürgergemeinde Siglistorf
Im Namen des Gemeinderats



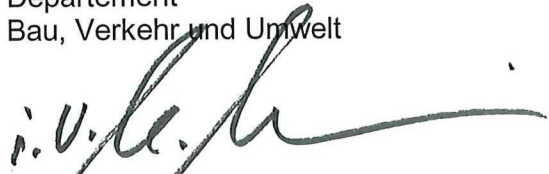
Stefan Schuhmacher
Gemeindeammann



Christian Bürgi
Gemeindeschreiber

Aarau, ...4.8.2010

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:10'000 vom 7. Januar 2010
- Beilage 3: Bericht "Projekt Eichenwald-Reservat Siglistorf" vom 19.11.2009 vom Büro Kaufmann + Bader GmbH, Solothurn

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Siglistorf, 5462 Siglistorf
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Siglistorf, 5462 Siglistorf
- Forstverwaltung Siglistorf, 5425 Schneisingen
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

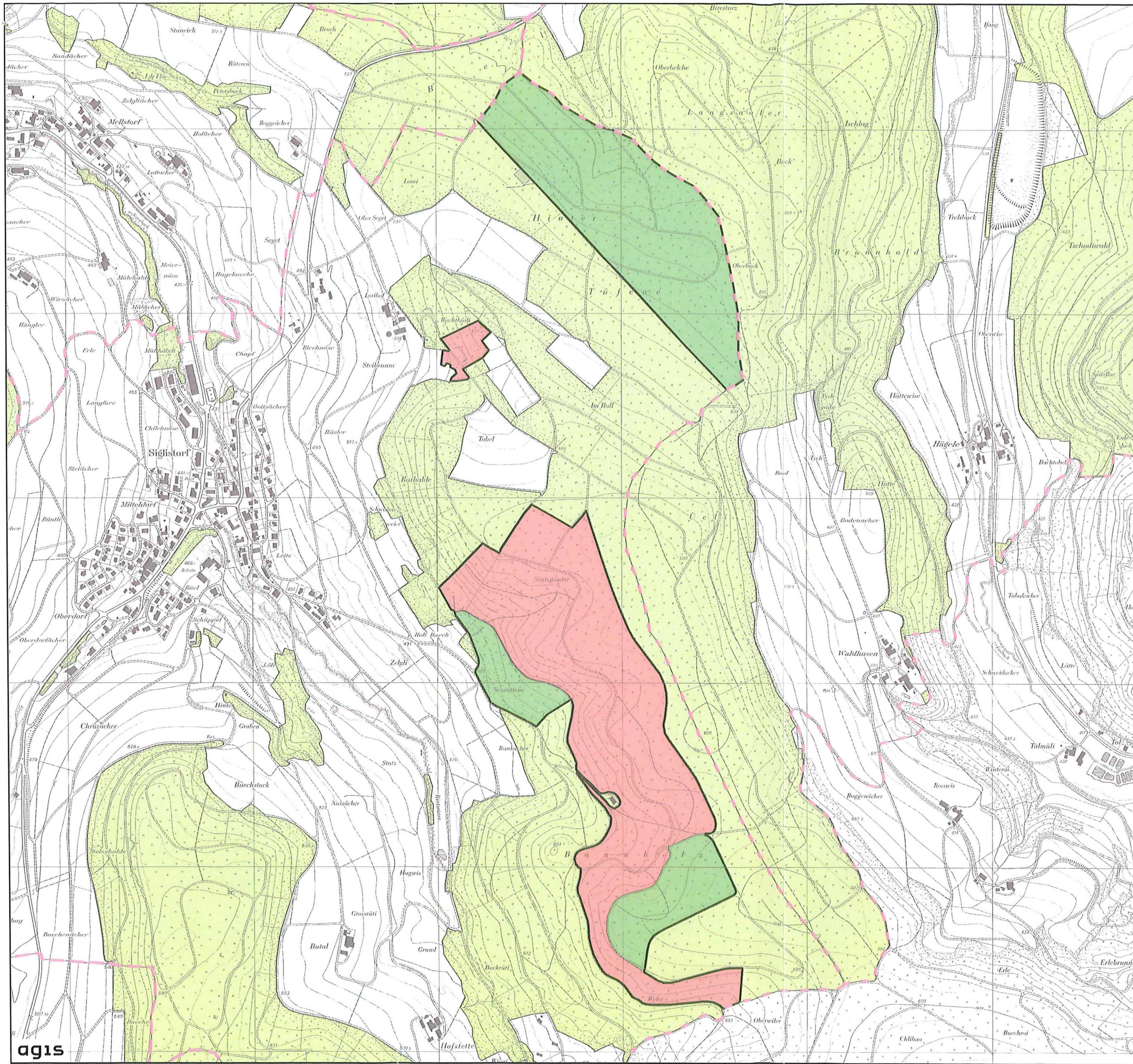
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Siglistorf

Eichenwaldreservat Stutzgänter
OBG Siglistorf

Legende

-  Perimeter Eichenwaldreservat
-  Kernperimeter
-  Verjüngungsperimeter
-  übriger Wald
-  Gemeinde

Ort und Datum:

Aarau, 30.3.2010

Der Kreisförster:

J. Schmidlin

Josef Schmidlin

Massstab: 1:10'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

KANTON AARGAU Kartenherstellung: Aarau, 7.01.2010, HFIE